



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.



Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, 13. September 2018  
GZ 303.012/001-P1-3/18

**STS–Verbriefungsvollzugsgesetz u.a.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 31. August 2018, GZ. BMF–040400/0003–III/5/2018, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Der geplante Entwurf sieht zusätzliche Aufgaben und Befugnisse der FMA vor, die einerseits zu Mehrkosten für die FMA (siehe § 12 STS–VVG–Entwurf sowie § 19 FMABG) und andererseits zu zusätzlichen Erlösen für den Bund (§§ 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 5 STS–VVG–Entwurf) führen können, für die es keine Abschätzungen gibt. Die Erläuterungen enthalten lediglich den Hinweis, dass sich „aus der gegenständlichen Festnahme (...) keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger (ergeben)“.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: